

4.10.1960⁵ standen dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates die in Art. 67, 68, 69 und 70 der Verfassung von 1949 enthaltenen Rechte der Abgeordneten der Volkskammer zu. Obwohl diese Bestimmung bisher nicht aufgehoben wurde, muß sie als gegenstandslos angesehen werden, weil sie sich auf die Verfassung von 1949 bezieht. Vorrechte stehen den Mitgliedern des Staatsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden (s. Rz. 5-7 zu Art. 69), also nur in ihrer Eigenschaft als Volkskammerabgeordnete zu (s. Rz. 3 ff. zu Art. 60).

5 GBl. I S. 532.